

Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 28. Juni 2011 ek  
Versandt am

**30. JUNI 2011**

## Natur- und Umweltschutz

Erlass einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Rüti", Gemeinden Cham, Hünenberg

### Der Regierungsrat,

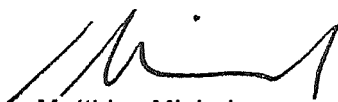
gestützt auf §§ 3 Abs. 1 Bst. b und 9 Bst. b des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

### beschliesst:

1. Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Rüti" wird auf den GS Nrn. 1942, 2215, 2216, 2240, 2241, Gemeinde Cham, sowie auf dem GS 1490, Gemeinde Hünenberg, gemäss Plan vom 28. Juni 2011 (Plannummer ZP-11) samt Zonenvorschriften unter Vorbehalt der rechtskräftigen Erteilung einer Rodungsbewilligung und der Zustimmung für die Unterschreitung des Waldabstands der Direktion des Innern erlassen.
2. Dieser Beschluss wird zusammen mit der Bewilligung zur Errichtung der Deponie Rüti der Baudirektion, der Rodungsbewilligung und der Zustimmung für die Unterschreitung des Waldabstands der Direktion des Innern durch die Baudirektion eröffnet.
3. Die Spruchgebühr in der Höhe von Fr. 2'500.-- für diesen Beschluss werden der [REDACTED] als Gesuchstellerin auferlegt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
5. Mitteilung inkl.
  - 1 kantonaler Nutzungsplan für Abfallanlagen
  - Errichtungsbewilligung, Verfügung der Baudirektion
  - Rodungsbewilligung, Verfügung der Direktion des Innern
  - Bewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands der Direktion des Innern
  - Beurteilung des Umweltberichts durch das Amt für Umweltschutz vom 8. Februar 2011an:
  - [REDACTED] (eingeschrieben) (zusätzliche Beilage: Rechnung)
  - [REDACTED] (eingeschrieben)
  - Korporation Hünenberg, Burgstrasse 2, 6331 Hünenberg (eingeschrieben)
  - Einwohnergemeinde Cham, Postfach 265, 6330 Cham (eingeschrieben)
  - Gemeinderat Cham, Postfach 265, 6330 Cham (eingeschrieben)
  - Gemeinderat Hünenberg, Postfach 261, 6331 Hünenberg (eingeschrieben)

- Bundesamt für Strassen ASTRA, 4800 Zofingen
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Direktion des Innern
- Baudirektion
- Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik/Baupolizei
- Kantonsforstamt
- Amt für Umweltschutz (Beilagen: 2 Ex. RRB und 2 kantonale Nutzungspläne)
- ✓ Amt für Raumplanung
- GIS-Fachstelle

Regierungsrat des Kantons Zug



Matthias Michel  
Landammann



Tino Jorio  
Landschreiber

## Ausgangslage

A. Die Firma [REDACTED] - bestehend aus den Firmen [REDACTED] und [REDACTED] - beabsichtigt im Gebiet Rüti, Gemeinde Cham, eine Deponie zur Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial zu errichten. Die Deponie erstreckt sich über eine Grundrissfläche von 5.7 ha und umfasst ein Volumen von 450'000 m<sup>3</sup>. Der Anteil an nicht-standfestem Material, welcher eingebaut werden kann, wird auf bis zu 50 % geschätzt. Der Deponiebetrieb dauert ca. vier Jahre. Die Ablagerung erfolgt etappenweise. Zuerst wird im Nordwesten ein Erddamm aus gut verdichtbarem und standfestem Material errichtet. Er dient als Schutzdamm für die Autobahn und die neue Umfahrungsstrasse und wird gleichzeitig als Deponieweg für die LKW-Transporte genutzt. Anschliessend werden nacheinander die Etappen 1 bis 3 vom südlichen Bereich her aufgefüllt. Nach Abschluss der Deponie soll die Fläche rekultiviert, ökologisch aufgewertet und land- bzw. forstwirtschaftlich wieder genutzt werden.

Der Kantonsrat setzte im Richtplan vom 28. Januar 2004 den Standort Rüti als Gebiet für eine Inertstoffdeponie fest. Der Richtplan geht von einem Deponievolumen von ca. 450'000 m<sup>3</sup> aus. In der kantonalen Abfallplanung 2007 sind für fehlende Ablagerungskapazitäten die Standorte Langfeld und Stockeri vorgesehen. Die Deponie Langfeld wird voraussichtlich 2011 fertig aufgefüllt sein und steht dann als Ausweichmöglichkeit zu den Wiederauffüllungen in Kiesgruben nicht mehr zur Verfügung. Die Realisierung der Deponie Stockeri wurde durch Einsprachen blockiert. Um die fehlenden Kapazitäten für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub im Kanton Zug sicherzustellen wurde daher das Projekt Deponie Rüti eingereicht.

Von der für die Deponie beanspruchten Fläche muss rund 1.5 ha Wald gerodet und nach Deponieabschluss wieder aufgeforstet werden. Der Rest ist Landwirtschaftszone und wird nach der Rekultivierung für die Landwirtschaft und für ökologische Ausgleichsflächen wieder genutzt. Gemäss § 9 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) sind für Abfallanlagen kantonale Nutzungszonen auszuscheiden. Ausserdem benötigt, wer eine Deponie errichten will, eine Errichtungsbewilligung des Kantons (Art. 21 Technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990; TVA; SR 814.600).

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2010 hat die [REDACTED], welche von der [REDACTED] mit der Planung beauftragt wurde, um Erlass einer kantonalen Nutzungszone und um Erteilung der Errichtungsbewilligung für die Deponie ersucht. Gleichzeitig hat die [REDACTED] die Gesuchsunterlagen zur Prüfung eingereicht.

B. Mit Amtsblattpublikation vom 7. und vom 14. Januar 2011 hat die Baudirektion auf die öffentliche Auflage der Gesuchsunterlagen bei der Gemeindeverwaltung Cham und beim Amt für Raumplanung vom 10. Januar bis zum 9. Februar 2011 hingewiesen.

Während der öffentlichen Auflage der Gesuchsunterlagen wurden vier Einsprachen erhoben. Nach Verhandlungen mit den Einsprechenden hat die [REDACTED] die Gesuchsunterlagen angepasst. Die Baudirektion hat ausserdem im Rahmen der Einspracheverhandlungen spezifische Auflagen in Aussicht gestellt. Aufgrund dieser Umstände haben sämtliche Einsprechenden ihre Eingaben zurückgezogen. Die Baudirektion hat die Einsprachen am 31. Mai 2011 infolge Rückzugs abgeschrieben.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen haben die kantonalen Fachinstanzen sowie die Gemeinden Cham und Hünenberg Stellung genommen. Weil die Deponie an die Nationalstrasse grenzt, ist auch das Bundesamt für Strassen ASTRA zur Stellungnahme eingeladen worden. Die Stellungnahmen sind in den vorliegenden Entscheid eingeflossen.

Der Gemeinderat Cham hat mit Schreiben vom 25. Januar 2011 zum Projekt Stellung genommen. Die Gemeinde hat diverse Anträge zur ökologischen Aufwertung, zum Umweltschutz und zur Wanderwegführung gestellt.

Der Gemeinderat Hünenberg hat sich mit Schreiben vom 27. Januar 2011 zum Projekt geäußert und Anträge zur Deponieerschliessung und zur Wanderwegführung gestellt.

Im Schreiben vom 14. Februar 2011 verweist das ASTRA auf ältere Stellungnahmen, aus welchen die technischen Randbedingungen für das Bauen innerhalb der Baulinien der Nationalstrasse hervorgehen.

C. Zur Realisierung einer Deponie bedarf es vorab des Erlasses einer kantonalen Nutzungszone im Sinne von § 9 PBG. Der Erlass obliegt dem Regierungsrat (§ 3 Abs. 1 lit. c PBG).

Die Gesuchstellerin hat mit dem Einzonungsgesuch auch das Gesuch um Errichtungsbewilligung eingereicht. Die Erteilung der Errichtungsbewilligung für die Deponie obliegt der Baudirektion (§ 18 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998; V EG USG; BGS 811.1), i.V.m. § 2 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 19. Januar 1998, EG USG; BGS 811.1).

Der Regierungsrat hat den Erlass der kantonalen Nutzungszone sowie die Errichtungsbewilligung für die Deponie Rüti zu koordinieren (Art. 25 a Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979, RPG, SR 700 sowie § 14<sup>bis</sup> Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976, VRG, BGS 162.1) und gleichzeitig zu eröffnen (§ 21 Abs. 2 VRG). Mit dem regierungsrätlichen Beschluss wird deshalb auch die Errichtungsbewilligung der Baudirektion eröffnet. In einem nachgelagerten Verfahren wird das Amt für Umweltschutz die technische Betriebsbewilligung für die Deponie erteilen.

D. Gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) sorgen Bund, Kantone und Gemeinden für die haushälterische Nutzung des Bodens. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Gemäss Art. 1 Abs. 2 RPG unterstützen sie mit Massnahmen der Raumplanung unter anderem die Bestrebungen die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern und die räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten.

In Art. 3 RPG sind die Planungsgrundsätze aufgeführt, welche die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden zu beachten haben. Für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen.

Mit dem Erlass des kantonalen Richtplans 2004 hat der Kantonsrat den Rahmen für die Deponietätigkeit im Kanton gesetzt. Im Richtplantext E 3.1.1 hat er den Grundsatz festgehalten, dass unverschmutzter Aushub prioritär wiederzuverwenden und insbesondere zur Rekultivierung von Kiesgruben oder für Hinterfüllungen einzusetzen ist. Da in Kiesgruben durch betriebliche Einschränkungen kurz- und mittelfristig zu geringe Kubaturen für die Ablagerung von Aushub zur Verfügung stehen, hat der Kantonsrat im Richtplan Standorte für Inertstoffdeponien zur Ablagerung unverschmutzten Aushubs festgesetzt (Richtplantext E 3.2.2). Die Richtplan-

festsetzung stützt sich auf eine umfassende Standortbeurteilung. Die Standorte sind raumplanerisch abgestimmt.

E. Das Deponievolumen ist im Richtplan mit 0,45 Mio. m<sup>3</sup> beziffert, wobei das effektive Volumen nach der Projektierung abweichen kann. Die für den Deponiebetrieb vorgesehenen Flächen sind im kantonalen Richtplan als Gebiet für Inertstoffdeponie (Aushubmaterial/Inertstoffe) ausgewiesen. Der Perimeter der beantragten Nutzungszone übersteigt die im kantonalen Richtplan dargestellte Fläche nicht. An der südöstlichen Deponiegrenze wird der Perimeter den topographischen Verhältnissen angepasst, was zu einer Vergrößerung der Fläche um ca. 50 a führt. Im nordöstlichen Bereich wird die Vorgabe des Richtplans nicht ausgeschöpft (ebenfalls ca. 50 a). Für die Deponiezufahrt soll zudem ein Landstreifen von 280 m Länge und 6 m Breite in die Deponiezone einbezogen werden.

Der Richtplan legt die Nutzung nicht parzellenscharf fest und gewährt der nachgeordneten Nutzungsplanung den notwendigen Spielraum für die definitive Abgrenzung des Deponiegebietes. Vorliegend sind die erwähnten Abweichungen raumplanerisch zweckmässig.

F. Nutzungsplanerische Voraussetzung für die Ablagerung von sauberem Aushub im Deponieperimeter ist die Überführung des in der Landwirtschaftszone respektive im Wald liegenden Gebiets in eine kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Rüti".

G. Ob die Einzonung auch vor den Anliegen des Umweltschutzes standhält, ist nachfolgend zu prüfen. Die geplante Deponiekubatur liegt mit 450'000 m<sup>3</sup> unter dem Grenzwert von 500'000 m<sup>3</sup> für UVP-pflichtige Anlagen gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV, SR 814.011). Weil die Umweltauswirkungen der Deponie trotzdem erheblich sein können, müssen sie trotzdem im Rahmen der Nutzungsplanung geprüft werden. Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit im Sinne der Vorsorge von Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden können (Art. 1 Umweltschutzgesetz) ist das kantonale Amt für Umweltschutz zuständig. Basis für die Beurteilung bildet das Kapitel 6 des vom [REDACTED] erstellten raumplanerischen Berichts vom Dezember 2010. Das Amt für Umweltschutz stellt fest, dass der Bericht die relevanten Aspekte des Umweltschutzes aufgreift und zeigt, dass die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden. Die einzelnen Umweltbereiche zusammen mit den projektintegrierten Massnahmen werden im Rahmen der Errichtungsbewilligung beurteilt und sofern nötig weitere Massnahmen mit Auflagen verfügt. Das geplante Projekt wird mit der Umsetzung der projektintegrierten Massnahmen und unter Einhaltung der Auflagen als umweltfreundlich beurteilt. Aus umweltrechtlicher Sicht steht der Deponie somit nichts entgegen.

H. Der Regierungsrat kann somit die kantonale Nutzungszone für die Deponie Rüti erlassen. Um sicherzustellen, dass die Materialablagerung zonenkonform erfolgt, müssen Nutzungsvorschriften erlassen werden. Sie gewährleisten, dass die Ablagerung lediglich mit sauberem Aushubmaterial innerhalb des Perimeters erfolgt, dass in der Deponie keine Bauten ohne Bewilligung erstellt werden, sowie dass die Flächen für die Landwirtschaft und den Wald rekultiviert, ökologisch aufgewertet und schliesslich innert längstens vier Jahren nach Rechtskraft der Errichtungsbewilligung wieder in die Landwirtschaftszone respektive zu Wald zurückgeführt werden.

Folgende Bestimmungen gelten für die kantonale Nutzungszone:

**Kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Rüti" (Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub)**

**Zweck:** Die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Rüti" (Inertstoffdeponie für unverschmutzten Aushub) dient der Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial.

**Abgrenzung:** Gemäss Plan Nr. ZP-11

- Bestimmungen:**
1. In der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Rüti" kann eine Inertstoffdeponie mit Beschränkung auf unverschmutztes Aushubmaterial gestützt auf rechtskräftige Errichtungs- und Betriebsbewilligungen betrieben werden.
  2. Der Perimeter der kantonalen Nutzungszone ist im Gelände einzumessen, gut sichtbar zu verpflocken und die Verpflockung während der Materialablagerung und der Rekultivierung zu belassen.
  3. Die für den Betrieb der Abfallanlage zonenkonformen Bauten und Anlagen sind zulässig. Sie bedürfen einer Bewilligung der gemeindlichen Baubehörde und der Zustimmung des Kantons.
  4. Nach Abschluss der Materialablagerung sind die Flächen zu rekultivieren und ökologisch aufzuwerten.
  5. Nach Abschluss der Rekultivierung wird die kantonale Nutzungszone für Abfallanlagen "Rüti" wieder zur Landwirtschaftszone, respektive zu Wald.

**I.** Sowohl für den Betrieb als auch für die Erschliessung der Deponie Rüti sind Rodungen innerhalb des Deponieperimeters im Umfang von 14'738 m<sup>2</sup> im Donnerwäldli und von rund 245 m<sup>2</sup> im Doggenhölzli erforderlich. Nebst einer Rodungsbewilligung bedarf es zudem einer Zustimmung zur Unterschreitung des Waldabstandes durch die Direktion des Innern. Bewilligung und Zustimmung wurden, unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Anhörung, in Aussicht gestellt. Die Direktion des Innern hat die Unterlagen am 17. Juni 2011 dem Bundesamt für Umwelt zur Anhörung unterbreitet und mündlich die Zusicherung erhalten, dass dafür statt der üblichen zwei Monate weniger Zeit benötigt würde. Der Erlass der kantonalen Nutzungszone für Abfallanlagen "Rüti" steht daher unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Erteilung der Rodungsbewilligung und der Zustimmung zur Unterschreitung des Waldabstandes durch die Direktion des Innern. Liegen diese vor, sind sie von der Baudirektion zusammen mit dem Erlass der kantonalen Nutzungszone und der Bewilligung zur Errichtung der Deponie "Rüti" zu eröffnen.

**J.** Gestützt auf Lit. A Ziff 7 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen vom 11. März 1974 (Verwaltungsgebührentarif, BGS 641.1) werden der Gestuchstellerin für den Entscheid Gebühren in der Höhe von total Fr. 2'500.-- auferlegt.

---